

Legal Update

Internationales und nationales Steuerrecht

Neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Türkei – Die wichtigsten Neuerungen und Highlights

Rechtsanwalt Dr. Thomas Winkemann, Rechtsanwalt Ünsal Demir
Berlin 26.10.2011

Am 19. September 2011 unterzeichneten Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble und Finanzminister Mehmet Şimşek das neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und der Türkei. Die Neuregelung tritt nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist rückwirkend zum 1. Januar 2011 anzuwenden.

Ein modernes DBA

Deutschland hat mit der Türkei eine moderne Fassung des DBA beschlossen, welche sich am OECD-Musterabkommen ausrichtet. Es ersetzt das veraltete DBA von 1985, welches die Bundesregierung am 21. Juli 2009 gekündigt hat. Das DBA von 1985 galt bis zum 31. Dezember 2010.

Die wichtigsten Anpassungen

Senkung der Quellensteuersätze bei Dividenden und Zinsen

Ausländische Zins- und Dividendeneinkünfte sind grundsätzlich im Wohnsitzstaat, bspw. Deutschland, zu

versteuern. Oftmals unterliegen diese Kapitalerträge auch im ausländischen Staat (sog. Quellenstaat) der Steuer. Hierbei kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen, da stets jeweils die Bruttoerträge steuerpflichtig sind. Durch das DBA wird jedoch der Quellensteuerabzug im Ausland begrenzt. Das deutsch-türkische DBA von 1985 begrenzte die ausländischen Quellensteuersätze auf 15 % bzw. 20 % für (Streubesitz-) Dividenden sowie bei Zinsen auf 15 %.

Diese Grenzwerte sinken rückwirkend zum 1. Januar 2011 auf 5 % bzw. 15 % für (Streubesitz-) Dividenden. Zinsen sind mit einem höchstzulässigen ausländischen Quellensteuersatz von 10 % zu versteuern.

Einführung eines begrenztes Besteuerungsrechts von Renten im Quellenstaat

Neu ist der durch Art. 18 Abs. 2 DBA eingeführte Steuerfreibetrag i.H.v. 10.000 Euro (incl. Rentenfreibetrag). Übersteigende Beträge unterliegen dagegen der Steuerpflicht.

Wegfall der Anrechenbarkeit fiktiver, nicht gezahlter türkischer Steuern

Das DBA kann vorsehen, dass im Quellenstaat eine Steuer von bspw. 10 % einbehalten wird. Nach alter – bis zum 31. Dezember 2010 geltender – Rechtslage konnten aber auch türkische Steuern angerechnet werden, die rein tatsächlich nicht einbehalten wurden, aber als gezahlt galten, sog. fiktive Steuern. Diese Anrechnungsmöglichkeit verfolgte das Ziel, Investitions- und Förderungsanreize für den jeweils ausländischen Staat zu setzen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 ist diese Möglichkeit durch das neu geschlossene DBA weggefallen.

Einführung einer sog. Umschwenkklausel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode zugunsten Deutschlands

Kommt es zu einer Doppelbesteuerung, sind grundsätzlich zwei Lösungsansätze denkbar: Die Freistellungsmethode und die Anrechnungsmethode. Überwiegend sehen die von Deutschland geschlossenen DBA die Freistellungsmethode vor. Hierbei stellt Deutschland – zugunsten des jeweils anderen Staates – die in Deutsch-

land erzielten Einkünfte von der deutschen Besteuerung frei. Danach werden die Einkünfte nur einmal, nämlich von Seiten des anderen Staates versteuert.

Nunmehr hat Deutschland sich in Art. 22 Abs. 2 lit. d) des deutsch-türkischen DBA das Recht vorbehalten, zur Anrechnungsmethode „umszuschwenken“. Dies würde bedeuten, dass die Türkei – zugunsten von Deutschland – die in Deutschland gezahlten Steuern auf die türkische Steuerschuld anrechnen muss. Die sog. Umschwenkklausel gewährt dabei Deutschland voraussetzungslos das Recht, zur Anrechnungsmethode zu wechseln.

Anpassung des steuerlichen Informationsaustausches an den geltenden OECD-Standard

Die Möglichkeiten der deutschen und türkischen Finanzbehörden zum steuerlichen Informationsaustausch werden durch Art. 25 DBA deutlich ausgeweitet. Die jeweiligen Steuerbehörden erhalten einen umfassenden Auskunftsanspruch über Steuerdaten und Informationen betreffend Steuern „jeder Art und Bezeichnung“. Hierzu kann die jeweils ausländische Behörde auch Maßnahmen gegen den Steuerpflichtigen ergreifen, um relevante Steuerinformationen zu beschaffen.



Dr. Thomas Winkemann
RECHTSANWALT, PARTNER, BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin
Tel +49 30 884503-180, E-Mail: twinkemann@goerg.de

Dr. Thomas Winkemann, geboren 1963, studierte in Gießen, Lausanne und Heidelberg. Er war bei international tätigen Großkanzleien beschäftigt und ist seit Februar 2006 im Berliner Büro von GÖRG als Partner tätig.

Herr Dr. Winkemann berät deutsch- und englischsprachige Mandanten und besitzt die Qualifikation als Rechtsanwalt, Steuerberater und Notar. Er hat langjährige Erfahrung in den Bereichen Unternehmenssteuerrecht, Gesellschaftsrecht, Mergers & Acquisitions sowie im Immobilienwirtschaftsrecht.



Ünsal Demir
RECHTSANWALT, ASSOZIIERTER PARTNER, BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin
Tel +49 30 884503-131, E-Mail: udemir@goerg.de

Ünsal Demir, geboren 1977, studierte an der Freien Universität Berlin und an der University of Glasgow. Er war bei international tätigen Großkanzleien beschäftigt und wurde dort ausgebildet. Seit Anfang 2006 ist Ünsal Demir in Berlin als Rechtsanwalt zugelassen und im Berliner Büro von GÖRG beschäftigt, seit 2011 als Assoziierter Partner.

Neben sehr guten Englischkenntnissen verfügt Herr Demir als Muttersprachler über hervorragende Türkischkenntnisse und gute Kontakte zu Unternehmen und Kanzleien in der Türkei.

Herr Demir hat langjährige Erfahrung als verantwortlicher Projektleiter in M&A-Transaktionen und vertiefte Kenntnisse im Bereich der Strukturierung Sharia-konformer Finanzierungen aus Theorie und Praxis.

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autor Herrn Rechtsanwalt Ünsal Demir unter +49 30 884503-131 oder udemir@goerg.de an.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten

BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin

Tel +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen

Tel +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main

Tel +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

KÖLN

Sachsenring 81, 50677 Köln

Tel +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München

Tel +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90